



Satzung

§ 1 Name und Zweck

1. Der Schützenverein St. Michael Helte setzt es sich zur Aufgabe, das Schützenfest alljährlich als echtes Volksfest zu feiern, den Schießsport zu betreiben, echte Geselligkeit zu pflegen und die Dorfgemeinschaft zu fördern.
2. Sitz des Vereins ist Meppen, Ortsteil Helte. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und eine schriftliche Eintrittserklärung abgibt. Ferner können Jugendliche von 16 - 18 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils auf der Generalversammlung festgesetzt werden kann.
3. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Mitglieder, die voll erwerbsunfähig sind, bleiben beitragsfrei. Die Ehefrauen der verstorbenen Mitglieder genießen bei Veranstaltungen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei freiwilligem Austritt, der schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss,
 - b) durch Ausschluss.Ausgeschlossen werden kann:
 - a) wer den Interessen des Vereins zuwider handelt,
 - b) wer gegen die Satzung verstößt,
 - c) wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt,
 - d) wer trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss in der Generalversammlung.

§ 3 Ansprüche der Mitglieder

Jedes Mitglied hat an beiden Schützenfesttagen freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Das gleiche gilt für den Partner der Mitglieder.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle übrigen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 6 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Schießwart
6. dem Kommandeur
7. dem Hauptmann
8. dem stellvertretenden Kassierer
9. dem amtierenden König

Der 1. Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre. Bei mehreren Vorschlägen muss auf Antrag geheim (durch Zettelwahl) entschieden werden. Der gesamte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren, über die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen und das Vermögen des Vereins gewissenhaft zu verwalten. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher sich in Abständen von der jeweiligen Vermögenslage des Vereins Kenntnis zu verschaffen. Vor jeder Generalversammlung hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Generalversammlung

In jedem Jahr soll mindestens eine Generalversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden 8 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung einzuberufen ist.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören die Entgegennahme und die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Jahres, die Entlastung des Vorstandes und die Vorstandswahlen, sowie Satzungsänderungen, soweit erforderlich. Über die Generalversammlung soll ein Protokoll geführt werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder demselben zustimmen. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder notwendig. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins muss jedoch anwesend sein. Über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Besondere Bestimmungen

Schützenkönig kann jedes Mitglied werden bei folgenden Voraussetzungen:

1. drei jährige Vereinsmitgliedschaft ist erforderlich
2. das 23. Lebensjahr muss vollendet sein
3. der Wohnsitz muss Vereinsgebiet sein.

4. Der König wird durch ein Königschießen ermittelt. Abgegeben werden 2 Schuss. Die Schützen mit der höchsten Ringzahl müssen ein Stechschießen bestreiten. Die in diesem Stechschießen erreichte höchste Ringzahl berechtigt und verpflichtet zugleich zur Übernahme der Königswürde.
5. Der somit ermittelte König bestimmt seine Königin (weiblichen Geschlechts) sowie die drei oder vier Ehrenpaare und gibt diese dem Vorstand bekannt.
Die Königin sowie die Ehrenpaare müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Königin muss aus dem Vereinsgebiet kommen. Die Ehrenmänner müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Der Festumzug, an dem möglichst alle Vereinsmitglieder teilnehmen, steht unter der Leitung des Vorsitzenden und des Kommandeurs. Deren Anleitungen sind Folge zu leisten.
7. Der König mit seinem Thronfolge ist jeweils am Proklamationsstag sowie am 1. Festtag des folgenden Jahres im Amt.
8. Der König erhält vom Verein einen Kostenzuschuss, dessen Höhe vom Vorstand jährlich festgesetzt wird. Die Kosten der Plakette zur Königskette trägt der König.
9. Der amtierende König hat an den vom Verein anberaumten Veranstaltungen (Jubiläumsfeiern, Fahnenweihe usw.) anderer Vereine möglichst teilzunehmen.
10. Die dem König und seinem Thronfolge vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände (Diamant, Königskette) sind sorgfältig zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand wieder abzugeben.
11. Bis zur Erlangung einer zweiten oder weiteren Königswürde müssen jeweils sieben Jahre vergangen sein.

Beschlossen in der Generalversammlung am 23.11.2013.